

33. 1. Wie lange ist die Verjährung des Wandlungsanspruchs gehemmt, wenn der Verkäufer einer Maschine für gewisse Zeit eine Garantie mit der Verpflichtung zur Nachbesserung übernommen hat und wiederholte Instandsetzungen erforderlich werden?

2. Kann der Käufer, der zwar rechtzeitig einen Mangel der Ware gerügt, aber nicht rechtzeitig Wandlungsklage erhoben hat, den vorausgezahlten Kaufpreis unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückerfordern?

BGB. §§ 205, 477, 478, 639 Abs. 2, § 813.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 22. November 1929 i. S. S. W. U. G. (R.) v. R. (Bekl.). II 148/29.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Laut Auftragsbestätigung vom 29. Januar 1925 verkaufte die Klägerin an die Beklagte ein Hava-Kraftfeldzeug (einen Traktor) zum Preise von 8270 G. M. und ein Schußdach zum Preise von 210 G. M. Nach den dem Abschluß zugrunde liegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen übernahm die Klägerin eine Garantie von 6 Monaten, gerechnet vom Versandtag an. Sie verpflichtete sich danach, die Teile, die innerhalb dieser Zeit nachweislich durch schlechtes Material oder fehlerhaften Bau unbrauchbar werden sollten, auszubessern oder nach ihrer Wahl zu ersetzen, ohne zu einer Entschädigung irgendwelcher Art verpflichtet zu sein. Mit der Klage verlangte die Klägerin Zahlung des restlichen Kaufpreises von 6164,80 R. M. nebst Zinsen. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrag, die Klägerin zur Rückzahlung der geleisteten Teilzahlung von 2400 R. M. nebst Zinsen zu verurteilen. Sie machte geltend, die gelieferte Maschine habe nicht die zugesicherten Eigenschaften und sei zu dem

vorgesehenen Verwendungszweck untauglich; deshalb habe sie — Beklagte — die Wandlung erklärt. Das Landgericht wies die Klage und die Widerklage ab. Beide Teile legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies das Rechtsmittel der Klägerin zurück und verurteilte sie auf die Widerklage zur Zahlung von 2400 RM. nebst Zinsen Zug um Zug gegen Herausgabe des Kraftfeldzeugs. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält den von der Beklagten geltend gemachten Wandlungsanspruch für begründet, weil durch die Beweisaufnahme feststehe, daß der Traktor schon zur Zeit seiner Versendung mit Fehlern behaftet gewesen sei, die seinen Wert und seine Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und auch nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch minderten, ohne daß die Minderung als unerheblich bezeichnet werden könne. Er geht davon aus, daß zur Zeit der Erhebung der Widerklage (19. Dezember 1925) die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 477 BGB. bereits abgelaufen gewesen sei, denn der Traktor sei am 23. oder 24. April 1925 abgeliefert worden. Dies möge auch dann zutreffen, wenn man mit der Entscheidung RGZ. Bd. 96 S. 267 annehme, daß die Verjährung, solange Ausbesserungsarbeiten im Gange waren, jedesmal gehemmt gewesen sei. Es greife jedoch gegenüber der Verjährungseinrede der Einwand der Arglist durch. Dieser sei dann begründet, wenn der Schuldner, sei es auch unabsichtlich, den Gläubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Geltendmachung der Wandlung abgehalten habe (RGZ. Bd. 115 S. 135). Die Beklagte habe die Wandlung mit Schreiben vom 29. Oktober 1925 begehrt. Damals sei bei Hinzurechnung der Zeiten, in denen die Verjährung deshalb gehemmt war, weil die Klägerin an dem Traktor Ausbesserungsarbeiten vornahm, die Verjährung auf keinen Fall vollendet gewesen. Bis dahin habe die Klägerin durch ihre Ausbesserungen die Beklagte ständig abgehalten, zu wandeln. Am 5. November habe die Klägerin die Zurücknahme des Traktors abgelehnt. Bis zum 11. November 1925 sei dann noch weiter verhandelt worden. Jetzt habe der Standpunkt der Klägerin der Beklagten allerdings klar sein müssen. Von nun an sei sie nicht mehr durch das Verhalten der Klägerin von der Geltendmachung der Wandlung abgehalten worden. Um jene Zeit sei der Beklagten aber auch die Klage zu-

gestellt worden. Die Beklagte habe der Klägerin bei den ständig sich zeigenden Fehlern großes Entgegenkommen gezeigt. Unter diesen Umständen liege ein Verstoß gegen Treu und Glauben darin, daß die Klägerin einwerde, die Wandlung hätte schon Anfang November 1925 geltend gemacht werden müssen. Eine gewisse Überlegungsfrist habe sie der Beklagten zugestehen müssen.

Die Revision wendet ein: Der Wandlungsanspruch solle — nach Ansicht der Beklagten — von vornherein bestanden haben. Dann habe sich die Beklagte innerhalb der für seine Geltendmachung bestimmten Frist darüber schlüssig werden müssen, welche Rechtsbehelfe sie ergreifen wollte. Von dieser Notwendigkeit habe sie weder der Umstand entbunden, daß die Klägerin einen abweichenden Rechtsstandpunkt eingenommen habe, noch deren Nachbesserungsangebote.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Wandlungsanspruch der Beklagten zur Zeit der Erhebung der Widerklage verjährt war.

Nicht beizutreten ist der Auffassung der Beklagten, die Verjährungsfrist habe erst nach Ablauf der Garantiefrist von 6 Monaten begonnen, sei also aus diesem Grunde bei Erhebung der Widerklage noch nicht abgelaufen gewesen. Nach der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 65 S. 121, Bd. 91 S. 306), von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, wird durch Vereinbarung einer Garantiefrist am Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist des § 477 BGB. nicht ohne weiteres etwas geändert. Beide Fristen können nebeneinander herlaufen. Nur dann, wenn die vereinbarte Garantiefrist länger ist als die kurze Verjährungsfrist, muß als vereinbart gelten, daß die Verjährungsfrist verlängert ist, weil andernfalls der Käufer nicht in der Lage wäre, die später als 6 Monate nach der Ablieferung der Ware sich zeigenden, unter die Garantie fallenden Mängel geltend zu machen.

Da die Maschine spätestens am 24. April 1925 abgeliefert wurde, wäre der Wandlungsanspruch mit Ablauf des 24. Oktober 1925 verjährt, wenn nicht der Ablauf der Verjährung durch Hemmung hinausgeschoben worden wäre. Nach der auch vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 96 S. 267 ist die für den Wertvertrag gegebene Vorschrift des § 639 Abs. 2 BGB. auf den Kaufvertrag entsprechend anzuwenden. Danach ist, wenn sich der Verkäufer im Einverständnis mit dem Käufer der Beseitigung des Mangels unterzieht, die Verjährung so lange gehemmt, bis der

Verkäufer dem Käufer gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung vertweigert. Der Berufungsrichter rechnet danach mit der Möglichkeit, daß „jedemal, solange Ausbesserungen im Gange waren“, die Verjährung gehemmt gewesen sei; er rechnet aber auch damit, daß trotz dieser Hemmung die Verjährungsfrist abgelaufen war. Er nimmt dazu keine bestimmte Stellung, weil er auf Grund der Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 135 glaubt, die Beklagte könne der Einrede der Verjährung mit dem Gegeneinwand der Arglist begegnen. Es ist aber zweifelhaft, ob im vorliegenden Falle durch die Berufung hierauf das Zumarten der Beklagten mit der Erhebung der Widerklage gerechtfertigt werden kann. Die zuletzt erwähnte Entscheidung führt (S. 139) aus: Eine Hemmung der Verjährung mit der im § 205 BGB. bestimmten Wirkung, daß die Hemmungsdauer nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, finde nur in den im Gesetz bestimmten Fällen statt, und zu diesen gehöre nicht die Einrede der Arglist oder ein sie begründendes Verhalten des Schuldners. Auch der Beginn einer neuen Frist, wie nach einer Unterbrechung der Verjährung, komme nicht in Frage. Vielmehr müsse die Frist, innerhalb deren nach Aufhören der den Arglisteinwand rechtfertigenden Verhältnisse der Anspruch durch Klage oder in anderer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneter Weise geltend zu machen sei, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, auf dem der Einwand der Arglist beruhe, unter Berücksichtigung der Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und der Umstände des einzelnen Falles bestimmt werden. Nun hatte die Klägerin auf die letzten Bemängelungen der Beklagten dieser schon am 23. September 1925 geschrieben, daß sie sich die Beschädigungen und Schwierigkeiten nur mit einer nicht ganz sachgemäßen Behandlung des Kraftfeldzeugs erklären könne, und im Schreiben vom 1. Oktober 1925 hatte sie ihr mitgeteilt, eine Zurücknahme des Traktors komme auf keinen Fall in Frage. Nach Empfang des letzteren Schreibens konnte die Beklagte nicht mehr damit rechnen, daß die Klägerin ihren Belangen ohne Klagerhebung Rechnung tragen werde. Wenn sie dann noch bis zum 19. Dezember mit der Erhebung der Widerklage wartete, so hat sie die angemessene Frist überschritten. Es kommt daher darauf an, ob nicht durch Vornahme der Nachbesserungsarbeiten in entsprechender Anwendung des § 639 Abs. 2

BGB. eine Hemmung der Verjährung mit der Wirkung des § 205 das. eingetreten ist. Diese Frage ist zu bejahen. Dabei ist nicht erheblich, an wievielen Tagen Instandsetzungen vorgenommen wurden. Entscheidend ist vielmehr, innerhalb welcher Zeit die Frage in Schwebelage war, ob der Mangel durch Instandsetzungsarbeiten beseitigt werden könne. Nach dem Verhalten der Parteien, wie es im Schriftwechsel zum Ausdruck kommt, sollte nicht bloß ein einzelner äußerlich zutage getretener Mangel beseitigt werden, sondern die Tätigkeit der Klägerin sollte so lange fortgesetzt werden, bis sie zum Ziele führte oder bis ihre Ergebnislosigkeit feststand. Die gesamte Zeit, innerhalb deren Instandsetzungen vorgenommen wurden, ist also als eine einheitliche Zeitdauer zu betrachten; denn die Notwendigkeit der Instandsetzungen beruhte auf Mängeln im Bau der Maschine und des verwendeten Stoffes. Dieser Zustand dauerte nach dem vorhandenen Schriftwechsel vom 30. April bis in den September hinein. War hiernach die Verjährung um mindestens 4 Monate gehemmt, so fiel die am 19. Dezember 1925 erfolgte Erhebung der Widerklage noch in die Verjährungsfreiheit.

Die Revision war demnach zurückzuweisen, ohne daß es noch darauf ankäme, ob die Beklagte den gezahlten Teil des Kaufpreises unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 813 BGB. zurückfordern könnte. Diese Frage wäre übrigens zu verneinen. § 477 das. unterwirft die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der übergebenen Sache der kurzen Verjährung, um im Interesse der Rechtsicherheit möglichst bald klare Verhältnisse unter den Vertragsschließenden zu schaffen. Aus dem Zweck der Verjährung folgt, daß Ansprüche, die sich gegen den Bestand des Geschäfts richten, als erloschen gelten sollen, wenn sie nicht innerhalb der Verjährungsfrist verfolgt werden. Das Kauf- und Erfüllungsgeschäft soll also nach unbenutztem Ablauf der Verjährungsfrist so angesehen werden, als ob ihm ein Mangel nicht anhaftete. Demgegenüber stellt die Vorschrift des § 478 BGB. eine Ausnahme dar. Nach ihrer Fassung sollte dem Käufer, der seinerseits noch nicht erfüllt hatte, lediglich eine Einrede gegen den Kaufpreisanspruch des Verkäufers gewährt werden, wenn er noch innerhalb der Verjährungsfrist dem Verkäufer den Mangel angezeigt oder wenigstens die Anzeige an ihn abgesandt hatte. Jrgend-

ein anderer Anspruch steht dem Käufer nicht mehr zu. Er könnte danach auch den gezahlten Kaufpreis nicht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Ein solcher Anspruch würde dem Grundgedanken der Vorschrift des § 477 BGB. widersprechen, die für das Kaufrecht eine besondere Regelung enthält (RdZ. Bd. 74 S. 292).